

Aktenzeichen:
2 K 12/21

Reutlingen, 08.09.2022



Amtsgericht Reutlingen

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag, 29.11.2022	13:30 Uhr	Spitalhof, Großer Saal, Wilhelmstraße 71, 72764 Reutlingen

öffentlich versteigert werden:

-

[Eingetragen im Grundbuch von Grafenberg](#)

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Grafenberg	65/1	Gebäude- und Freifläche	Bergstraße 33	197	73, BV 7

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

(Wohnhaus Baujahr unbekannt, nicht fertiggestellte Baumaßnahmen, 4 Stockwerke, Brutto-Grundfläche nach Plan 323, 41 m²)

Angaben in () ohne Gewähr;

Verkehrswert: 186.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.03.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Bieter müssen im Termin persönlich anwesend sein und sich durch gültigen Personalausweis oder Pass ausweisen und damit rechnen, dass sie Sicherheit zu leisten haben. Diese beträgt in der Regel 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu erbringen (u.a. durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft, bestätigten Bundesbankscheck, Verrechnungsscheck eines zugelassenen Kreditinstituts). Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, nicht später als 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Termin ist nicht mehr zulässig!

Zutritt nur unter Beachtung der am Terminstag gültigen allgemeinen Regelungen zur Pandemie. Das Gericht kann kurzfristig weitere Zutrittsbeschränkungen anordnen.

Amtsgericht Reutlingen
Gartenstraße 40
Tel.: 07121 / 940-3155
www.immobilienpool.de
www.versteigerungspool.de

Haas
Rechtspflegerin